

Merkblatt für das Jahr 2020

Schaf- und Ziegenprämie Bayern

Verfahrensablauf

- Förderantrag mit De-minimis-Erklärung bis 31. August 2020 online in iBALIS stellen.
- Zahlungsantrag ab 01.10.2020 bis spätestens 15.11.2020 online in iBALIS stellen.
- Auszahlung und Versand der De-minimis-Bescheinigung

A Fördergegenstand und Förderhöhe

Für die Weidehaltung von Schafen und Ziegen werden pro Tier und Jahr 30 € als De-minimis-Förderung gewährt. Der Höchstbetrag der De-minimis-Beihilfen Agrar von 20.000 € in drei Jahren darf nicht überschritten werden.

Zuwendungen unter 600 € werden nicht gewährt.

Die Förderung kann nur im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel erfolgen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.

B Antragsteller

Die Förderung kann beantragt werden von

- in der landwirtschaftlichen Primärproduktion tätigen Unternehmen, unbeschadet der gewählten Rechtsform, die
 - Kleinunternehmen, kleine oder mittlere Unternehmen (KMU) im Sinne von Anhang 1 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 sind,
 - einen Betriebssitz in Bayern haben und
 - Schafe und Ziegen als Eigentümer halten.
- Privatpersonen, die nicht Unternehmen der Landwirtschaft sind, soweit diese Schafe und Ziegen als Eigentümer halten.
Ausgeschlossen von der Förderung sind:
 - Betriebe, die im Vorjahr in Summe mehr als 100.000 € Direktzahlungen und Zahlungen aus Agrarumweltmaßnahmen erhalten haben.
 - Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Nr. 2.4, Ziffer 15 der Rahmenregelung 2014 – 2020.
 - Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.
 - Öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaften und deren Betriebe.

1. Betriebsnummer

Jeder Antragsteller benötigt zur Antragstellung eine 10-stellige Betriebsnummer. Diese ist beim örtlich zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) zu beantragen. Pro Betriebsnummer kann nur eine Zuwendung pro Förderjahr bewilligt werden.

Die Zuständigkeit des AELF richtet sich nach dem Betriebssitz des Unternehmens bzw. dem Wohnsitz der Privatperson. Sie finden hier Ihr zuständiges AELF: www.stmelf.bayern.de/aemter

Bitte achten Sie darauf, dass Sie dort als Tierhalter Schafe und/oder Ziegen und mit Ihrer Kontoverbindung erfasst werden.

Die Förderung kann **nur** auf das Konto überwiesen werden, das beim AELF hinterlegt ist. Bitte lassen Sie dort auch Konto- und Adressänderungen erfassen!

C Fördervoraussetzungen

1. Mindestalter der Tiere, Meldung der Tiere

Es sind nur Schafe und Ziegen förderfähig, die am 1. Januar des Förderjahres mindestens 10 Monate alt waren und in der Stichtagsmeldung des Förderjahres in der HIT-Datenbank in den Kategorien „10 bis 19 Monate“ und „ab 19 Monate“ gemeldet sind. Die Meldung muss bis zum 31. August 2020 erfolgt sein.

2. Mindestzahl der Tiere

Für den Stichtag 1. Januar muss vom Antragsteller eine Mindestzahl von 20 Schafen und/oder Ziegen ab 10 Monate in der HIT-Datenbank gemeldet sein.

3. Haltungszeitraum

Der Haltungszeitraum im Jahr 2020 beginnt am 1. September und endet am 30. September. Die Anzahl an Tieren, für die eine Förderung beantragt wird, muss im Zeitraum vom 01.09.2020 bis 30.09.2020 jederzeit im Betrieb gehalten werden. Bei Pensionshaltung sind Nachweise zum Verbleib der Tiere vorzulegen. Tiere, die im Haltungszeitraum aus dem Bestand ausscheiden, können durch andere Tiere, die zum Stichtag 1. Januar des Förderjahres mindestens 10 Monate alt waren, im Bestandsregister geführt sind und Weidezugang haben ersetzt werden, soweit für diese Tiere noch keine Förderung beantragt wurde. Änderungen der beantragten Tierzahl sind dem zuständigen AELF unverzüglich zu melden.

4. Weidezugang, Mindestweidefläche

Gefördert wird die Haltung von Schafen und Ziegen, die im Haltungszeitraum Zugang zu beweidbarem Grünland haben. Pro beantragtes Schaf/beantragte Ziege sind 1000 qm beweidbares Grünland nachzuweisen¹.

5. Bestandsregister

Der Antragsteller ist verpflichtet, ein Bestandsregister nach den Vorschriften der Viehverkehrsordnung zu führen und der Bewilligungsbehörde oder einer beauftragten Stelle auf Anfrage vorzulegen.

D Förderantrag

Förderjahr ist das Kalenderjahr.

Der Antrag kann nur bearbeitet werden, wenn er vollständig (mit allen ggf. erforderlichen Anlagen) der Bewilligungsstelle vorliegt.

Der Förderantrag besteht grundsätzlich nur aus den vollständigen Angaben im Rahmen der Online Antragstellung im iBALIS-Serviceportal.

1. Antragsfrist Förderantrag

Der online-Förderantrag ist mit Anlage „Erklärung DeMin“ vollständig ausgefüllt bis zum **31. August 2020** auf dem zentralen Serviceportal iBALIS des Staatsministeriums für Ernährung,

¹Nachweise können sein z.B. Gestattungsverträge, Flächenverzeichnis aus Mehrfachantrag. Die Vorgaben der Dünge-Verordnung in der aktuellen Fassung sind unabhängig davon einzuhalten.

Landwirtschaft und Forsten mittels der vom zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bewilligungsbehörde) zugeteilten Betriebsnummer und der persönlichen Identifikationsnummer (PIN) zu stellen.

Pro Jahr kann nur ein Förderantrag gestellt werden. Eine nachträgliche Ergänzung des Förderantrags um weitere Tiere ist nicht möglich. In diesem Fall muss der bereits gestellte Antrag online zurückgezogen werden. Ein neuer Förderantrag ist fristgerecht zu stellen.

Eine Fristverlängerung ist grundsätzlich nicht möglich. Nur in Fällen, in denen der Antragsteller die Frist ohne Verschulden überschreitet, kann im Einzelfall bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Art. 32 BayVwVfG eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden.

2. Anlage zum Förderantrag: De-minimis-Erklärung

Die Förderung wird als De-minimis-Beihilfe vergeben. Daher ist vom Antragssteller online eine De-minimis-Erklärung auszufüllen.

E Zahlungsantrag

Die Auszahlung der Fördermittel ist nach dem Haltungszeitraum zu beantragen.

1. Antragsfrist Zahlungsantrag

Der Zahlungsantrag kann ab 01.10.2020 bis spätestens **15.11.2020** online über das iBALIS Serviceportal eingereicht werden.

Eine Fristverlängerung ist grundsätzlich nicht möglich. Nur in Fällen, in denen der Antragsteller die Frist ohne Verschulden überschreitet, kann im Einzelfall bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Art. 32 BayVwVfG eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden.

F Kontrollen und Aufbewahrungsfristen

Die für die Förderung relevanten Unterlagen sind mindestens fünf Jahre ab dem Datum der Auszahlung aufzubewahren.

Das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, der Bayerische Oberste Rechnungshof und die für die Förderabwicklung zuständigen Stellen haben das Recht, die Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendung gem. Art. 91 Abs. 2 S. 2 BayHO durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in Bücher oder sonstige Belege entweder selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Das Prüfungsrecht des Bayerischen Obersten Rechnungshofes kann sich auch auf die gesamte Haushalts- und Wirtschaftsführung der Zuwendungsempfänger erstrecken.

G Rückforderung und Sanktionen

1. Rückforderung

Zu Unrecht gezahlte Beihilfen werden zuzüglich Zinsen zurückgefordert.

2. Sanktionen

Im Fall falscher Angaben, die in betrügerischer Absicht oder grob fahrlässig gemacht wurden, wird die Zuwendung grundsätzlich vollständig abgelehnt bzw. zurückgefordert.

H Verbot der Mehrfachförderung

Neben dieser Förderung dürfen andere Mittel der öffentlichen Hand für diesen Zweck nicht in Anspruch genommen werden. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn er weitere

Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn er – ggf. weitere – Mittel von Dritten erhält.

Davon ausgenommen sind die Förderungen für

- den Erhalt von gefährdeten heimischen Nutztierassen,
- Agrarumweltmaßnahmen (KULAP und VNP) und Direktzahlungen aus der 1. Säule, sofern im Vorjahr in Summe der Höchstbetrag von 100.000 € aus Agrarumweltmaßnahmen und Direktzahlungen nicht überschritten wurde und
- Investitionen in Herdenschutzmaßnahmen gegen Übergriffe durch den Wolf.

I Sonstige Hinweise

1. Rechtliche Grundlagen

Grundlagen für diese Förderung sind

- die Richtlinie des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Förderung der Schaf- und Ziegenhaltung vom 03.07.2020,
- die allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften und
- die Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor (Amtsblatt der EU L 352/9-17 vom 24.12.2013).

2. Datenschutz und Datenerhebung

Die mit dem Antrag einschließlich Anlagen erhobenen Daten werden zur Feststellung der Förderberechtigung und Förderhöhe benötigt und auf einem Server des IT-Dienstleistungszentrums des Freistaates gespeichert, welches durch das Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung betrieben wird.

Sie werden für die Abwicklung des Antrags, für entsprechende Kontrollen und für den Abgleich mit entsprechenden Angaben zu anderen Fördermaßnahmen sowie für die Überwachung der Mittelauszahlung und zur Erstellung des Agrarberichts sowie sonstiger vorgeschriebener Berichte benötigt und dazu vom Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie den Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten verarbeitet.

Zur Auszahlung der Zuwendung werden die Daten an die Staatsoberkasse Bayern in Landshut übermittelt.

Nach der Mitteilungsverordnung sind staatliche Behörden in bestimmten Fällen dazu verpflichtet, die Finanzämter über Zahlungen zu informieren, die an Bürgerinnen und Bürger oder an Unternehmen geleistet wurden. Diese Mitteilungspflicht erstreckt sich dabei grundsätzlich auch auf Zahlungen von Tierprämien. Von der Mitteilungspflicht ausgenommen sind nur die Zahlungen an Empfänger, die bei Berücksichtigung sämtlicher im Kalenderjahr gewährten Zuwendungen insgesamt weniger als 1.500 € erhalten sowie Zahlungen an Behörden, juristische Personen des öffentlichen Rechts, Betriebe gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechts oder Körperschaften, die steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Zweiten Teils Dritter Abschnitt der Abgabenverordnung verfolgen. Soweit Ihnen eine Zuwendung gewährt wird, werden daher dem örtlich zuständigen Finanzamt im Regelfall folgende Informationen übermittelt, damit die Finanzverwaltung die Zahlungen steuerrechtlich beurteilen kann:

- Name, Vorname (ggf. Firma) des Zahlungsempfängers, inkl. Adresse und Geburtsdatum
- Bewilligungsbehörde, Rechtsgrund der Zahlung

- Höhe und der Tag der Zahlung

Gleiches gilt, wenn Sie bereits in den Jahren 2018 und 2019 mitteilungspflichtige Zahlungen erhalten haben. Auch diese Zuwendungen, Prämien, Unterstützungen bzw. sonstige Zahlungen müssen grundsätzlich den örtlich zuständigen Finanzämtern – wie soeben dargestellt – nachgemeldet werden.

Wir weisen darauf hin, dass die steuerrechtlichen Aufzeichnungs- und Erklärungspflichten gegenüber den Finanzbehörden – unabhängig von der Informationsweitergabe durch die Landwirtschafts-/Forstverwaltung – eigenverantwortlich zu beachten sind. Den Wortlaut der Mitteilungsverordnung finden Sie unter:

www.gesetze-im-internet.de/mv/MV.pdf

Sie erhalten Informationen zum Datenschutz betreffend die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten

- durch das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Internet unter www.stmelf.bayern.de/datenschutz;
- durch das für Sie zuständige AELF in dessen Internetauftritt unter „Datenschutz“.

J Bewilligungsstelle, Ansprechpartner

Bewilligungsbehörde ist das örtlich zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF).

Bitte wählen Sie hier Ihr Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und die entsprechenden Kontaktdaten aus:

www.stmelf.bayern.de/aemter